

Erstellt für
**Kammer der Architekten und Ingenieur-
konsulenten für Tirol und Vorarlberg**

**Rennweg 1
6020 Innsbruck**



Informationsbroschüre

Datum
24. April 2007

Berufshaftpflichtversicherung

Aon Jauch & Hübener GmbH
Versicherungsmakler

**Michael-Gaismair-Straße 11
6020 Innsbruck**

Aon Jauch & Hübener GmbH
Versicherungsmakler

**Schlossplatz 13
6845 Hohenems**

Warum Aon Jauch & Hübener

Aon Jauch & Hübener ist der marktführende Versicherungsmakler im Bereich „Berufshaftpflichtversicherungen für Freie Berufe“ in Österreich. Speziell für die Berufsgruppe der Architekten und Ingenieurkonsulenten wurde auf Basis jahrzehntelanger Erfahrung ein umfassendes Konzept für die Berufshaftpflichtversicherung erarbeitet, welches per 01.01.2000 mit der Generali Versicherung erfolgreich umgesetzt werden konnte.

Dieses Konzept beinhaltet:

- **Umfassenden Versicherungsschutz für die gesamte berufliche Tätigkeit im Rahmen der erteilten Befugnis.**

Es ist keine detaillierte Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten notwendig und genügen für den Abschluss folgende Informationen:

- Auskunft über die erteilte Befugnis
- Gewünschte Versicherungssumme
- Gewünschter Selbstbehalt
- Erzielte oder budgetierte Honorarsumme
- Gewünschter örtlicher Geltungsbereich

- **Einfache Tarifgestaltung**

Versicherungssummen - EUR 500.000,--
EUR 1.000.000,--
EUR 1.500.000,--

Selbstbehalte - EUR 2.500,--
EUR 5.000,--
EUR 10.000,--
EUR 15.000,--

Schadenfreiheitsrabatt für Neueinsteiger -30%

Nachhaftung - 4 Jahre
Unbefristet

Empfohlen wird eine unbefristete Nachhaftung zu vereinbaren. Der Grund dafür liegt in der 30-jährigen Verjährungsfrist gemäß ABGB für versteckte Mängel. Ein nachträglicher Einschluss der unbefristeten Nachhaftung ist zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich.

- **Lokales Vertrags- und Schadenmanagement**

Sowohl die Ausstellung der Polisse als auch die Schadenerledigung wird vom Versicherer unter Anleitung und Kontrolle von Aon Jauch & Hübener vor Ort vorgenommen. Damit entstehen keine Rechtsunsicherheiten.

- **Höherversicherung**

Versicherungssummen bis EUR 3.500.000,-- nach einer Basisversicherungssumme in Höhe von EUR 1.500.000,-- möglich. Somit können wir Ihnen einen Versicherungsschutz bis EUR 5.000.000,-- zur Verfügung halten.

Unsere Dienstleistung für Sie

- Kostenlose Beratung in allen Versicherungsfragen
- Wir überprüfen Ihre bestehenden Polizzen
- Wir erarbeiten Vorschläge zur Optimierung von Deckungsumfang und Prämiengestaltung
- Wir bieten Unterstützung zur Durchsetzung Ihrer Interessen gegenüber dem Versicherer, insbesondere in Schadenangelegenheiten und haben Sie damit die Sicherstellung einer reibungslosen Abwicklung im Schadenfall
- Wir platzieren Projekt- und Sonderdeckungen und bemühen uns um risikoadäquate Absicherung zu bestmöglichen Prämien
- Wir beobachten das gesetzliche Umfeld und passen die Versicherungsverträge den neuen Entwicklungen an

Musterpolizze

Versicherungsnehmer:	Max Mustermann Michael-Gaismair-Straße 11 6020 Innsbruck
Laufzeit:	01.01.2008 - 01.01.2018
Haftpflichtversicherung:	Berufshaftpflicht
Versichert:	Mitglied des Rahmenvertrages der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg
Vertragsgrundlagen:	Allgemeine Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Ziviltechnikern (ABZT 2007)
Besondere Bedingungen:	Selbstbehalt (beispielhaft) Unbegrenzte Nachhaftung (beispielhaft) Prämienberechnung (beispielhaft)

Die Sondervereinbarung Aon Jauch & Hübener ist in der Polizzenbeilage dokumentiert.

Besondere Hinweise zum Vertrag:

Selbstbehalt:	Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall EUR Ansprüche bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes fallen nicht unter die Versicherung. Diese Selbstbehaltsvereinbarung gilt nicht für Personenschäden.
Unbegrenzte Nachhaftung:	Die im Art. 6, Pkt. 2.1. ABZT vereinbarte Befristung für die Geltendmachung eines Anspruches nach Beendigung des Versicherungsvertrages gilt als gestrichen.

Sondervereinbarung Aon Jauch u. Hübener

a) Jahreshöchstleistung

Bei Verträgen mit einer Versicherungssumme größer EUR 500.000,-- leistet der Versicherer in Abänderung des Artikel 7 Pkt. 2.1. ABZT 2007 für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das Zweifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

b) Berufsanfängerrabatt, Malusregelung und Aufrollung

Für Berufsanfänger besteht ein 30-prozentiger Berufsanfängerrabatt, der so lange angewandt wird, bis zum ersten gemeldeten Schaden konkrete Abwicklungsmaßnahmen gesetzt werden (nicht Vorsichtsmeldung) bzw. bis eine Zahlung des Versicherers erfolgt. Dieser Berufsanfängerrabatt wird auch bei der Mindestprämie berücksichtigt.

Der Versicherer hat das Recht, nach dem dritten gemeldeten Schaden, sofern es sich nicht um Vorsichtsmeldungen des Versicherungsnehmers handelt und konkrete Abwicklungsmaßnahmen zu den drei Schäden vorgenommen wurden, die Prämie um 50 % zur nächsten Hauptfälligkeit anzuheben. Prämienstufen: 70 %, 100 % (1 Schadenfall) und 150 % (ab 3. Schadenfall).

Sollte ein Schaden den Verlust des Berufsanfängerrabattes oder die Vorschreibung der Malusprämie bewirken, wird im Falle einer Erledigung des auslösenden Schadens ohne Kapitalzahlung bzw. durch Selbsttragung des Schadens durch den Versicherungsnehmer die Prämienberechnung rückwirkend aufgerollt (als wäre der Schaden nicht eingetreten).

c) Vordeckung/Vorhaftung (auf Anfrage und gegen Prämienzuschlag)

Ergänzend zu Art.6. ABZT 2007 gelten auch Verstöße vor Versicherungsbeginn, welche von den jeweiligen Versicherten gesetzt wurden und bis zum Abschluss des Vertrages nicht bekannt geworden sind, zeitlich in die Vergangenheit unbegrenzt als versichert. Für diese Versicherungsfälle leistet der Versicherer allerdings nur bis zu 30 % der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages pro Schadenfall und bis zu 50 % der Versicherungssumme des Versicherungsvertrages für alle Versicherungsfälle dieses über die ABZT 2007 hinaus erweiterten Vordeckungszeitraumes zusammen, maximiert jedoch mit der Versicherungssumme des Vorvertrages.

Verstöße, die vor Versicherungsbeginn gesetzt wurden, können max. 4 Jahre nach Beendigung dieses Versicherungsvertrages geltend gemacht werden (4 Jahre Nachhaftung/Nachdeckung).

Allgemeine Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung von Ziviltechnikern (ABZT 2007)

Inhaltsverzeichnis

Artikel	1	Versichertes Risiko
Artikel	2	Versicherungsfall
Artikel	3	Versicherungsschutz
Artikel	4	Erweiterungen des Versicherungsschutzes
Artikel	5	Örtlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
Artikel	6	Zeitlicher Geltungsbereich des Versicherungsschutzes
Artikel	7	Betragliche Begrenzung des Versicherungsschutzes
Artikel	8	Ausschlüsse vom Versicherungsschutz
Artikel	9	Obliegenheiten; Vollmacht des Versicherers
Artikel	10	Abtretung des Versicherungsanspruches
Artikel	11	Versicherung für fremde Rechnung
Artikel	12	Versicherungsperiode, Prämie
Artikel	13	Vertragsdauer, Kündigung
Artikel	14	Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag
Artikel	15	Schriftliche Form der Erklärung des Versicherungsnehmers

ARTIKEL 1

VERSICHERTES RISIKO

1. Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Das versicherte Risiko umfasst alle Eigenschaften, Rechtsverhältnisse und Tätigkeiten zu denen der Versicherungsnehmer aufgrund der für seinen Beruf oder Betrieb geltenden Rechtsnormen berechtigt ist.
- 1.2 Die Versicherung erstreckt sich in diesem Rahmen auch auf Schäden, die an dem Produkt oder Werk selbst entstehen, das von einem Dritten aufgrund der versicherten Tätigkeiten des Versicherungsnehmers ausgeführt oder bearbeitet wird. Ausgenommen von der Versicherung sind jene Fälle, in denen der Versicherungsnehmer an einem Produkt oder Werk bei dessen Ausführung oder Bearbeitung als Bauherr, Generalunternehmer oder als Ausführer oder Zulieferer in irgendeiner Weise beteiligt ist oder beteiligt werden soll. Bei Beteiligung an Bauträgergesellschaften bleibt dieser Ausschluss auf den Anteil des Versicherungsnehmers an der Bauträgergesellschaft beschränkt.

2. Umfang

- 2.1 Versichert sind insbesondere folgende Tätigkeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen seiner jeweiligen Befugnis:

- Beratung in allen in das Fachgebiet einschlägigen Angelegenheiten;

- Verfassung von Projekten, Plänen, Leistungsverzeichnissen und Leitung und Überwachung der Herstellung baulicher, betrieblicher oder technischer Anlagen und Einrichtungen sowie deren Abrechnung und Abnahme (Kollaudierung);
- Generalplanungen;
- Tätigkeit als Sachverständiger;
- Überprüfung und Überwachung von maschinellen Anlagen und Betriebseinrichtungen einschließlich Vornahme von Revisionen und Betriebskontrollen;
- Durchführung von fachtechnischen Untersuchungen und Überprüfungen aller Art;
- Abgabe von Gutachten, Schätzungen und Berechnungen;
- Durchführung der mit vorstehenden Tätigkeiten zusammenhängenden Messungen;
- Vertretung der Parteien vor Behörden und öffentlich - rechtlichen Körperschaften einschließlich Verfassung von Eingaben in technischen Angelegenheiten.

2.2 Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos sind mitversichert.

ARTIKEL 2

VERSICHERUNGSFALL

1. Definition

Versicherungsfall ist der Verstoß (Handlung oder Unterlassung), welcher dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen könnten.

2. Serienschaden

Als ein Versicherungsfall gelten auch alle Folgen:

- eines Verstoßes;
- mehrerer auf derselben Ursache beruhender Verstöße;
- mehrerer auf gleichartigen Ursachen beruhender Verstöße, wenn zwischen diesen Ursachen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

ARTIKEL 3

VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Gegenstand der Versicherung

Im Versicherungsfall übernimmt der Versicherer

- die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens, eines Sachschadens oder eines reinen Vermögensschadens aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen erwachsen (in der Folge kurz "Schadenersatzverpflichtungen" genannt);
- die Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung.

2. Nicht versicherte Tatbestände

Das Leistungsversprechen des Versicherers umfasst somit nicht:

- 2.1 Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllung tretende Ersatzleistung;
- 2.2 Ansprüche auf Gewährleistung für Mängel (z.B. auch Entgelt für mangelhaft erbrachte Leistungen);
- 2.3 Ansprüche auf Schadenersatz, soweit sie aufgrund eines Vertrages oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Schadenersatzpflicht hinausgehen.

3. Versicherte Schadenarten

- 3.1 Personenschäden:
Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen und deren Folgen.
- 3.2 Sachschäden:
Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von körperlichen Sachen und deren Folgen. Als körperliche Sachen gelten auch Geld, Wechsel, Wertpapiere und Wertzeichen.
- 3.3 Folgen aus Personen- und/oder Sachschäden werden als abgeleitete Vermögensschäden bezeichnet und sind wie diese versichert.
- 3.4 Reine Vermögensschäden:
Schäden, die weder auf einen Personenschaden, noch auf einen Sachschaden zurückzuführen sind.

ARTIKEL 4

ERWEITERUNGEN DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Sachliche Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus:

- 1.1 Innehabung von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten;
- 1.2 aus Dienstwohnungen für Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers;
- 1.3 Abhaltung von Betriebsveranstaltungen.

2. Personelle Erweiterungen

Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des versicherten Risikos auch auf Schadenersatzverpflichtungen

- 2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- 2.2 sämtlicher übrigen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtung verursachen, jedoch unter Ausschluss von Personenschäden, soweit es sich um Arbeitsunfälle unter Arbeitnehmern des Versicherungsnehmers im Sinn der Sozialversicherungsgesetze handelt;
- 2.3 freier Mitarbeiter (auf Basis freier Dienstverträge oder dienstnehmerähnlicher Werkverträge; "neue Selbständige" dann, wenn diese dem Versicherungsnehmer zur höchstpersönlichen Vertragserfüllung bzw. Leistungserbringung verpflichtet werden und der Auftrag unter Einhaltung dieser Verpflichtung erfüllt wird).

ARTIKEL 5

ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz ist gegeben, wenn der Verstoß in Europa gesetzt wird, das Schadenereignis in Europa eintritt und die Anspruchserhebung in Europa erfolgt.

Er gilt in diesem Rahmen für österreichisches und ausländisches Recht.

Der Begriff Europa ist geographisch zu verstehen und umfasst auch Island, Grönland, Spitzbergen, die Kanarischen Inseln, Madeira, Zypern, die Azoren sowie die asiatischen Gebiete der Türkei und der ehemaligen GUS.

ARTIKEL 6

ZEITLICHER GELTUNGSBEREICH DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

1. Wirksamkeit

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzverpflichtungen aus allen Verstößen, die während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages gesetzt werden.

2. Nachdeckung

- 2.1 Versicherungsschutz ist nicht gegeben, wenn die Geltendmachung des Anspruches des Dritten nach Ablauf von vier Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erfolgt.

- 2.2 Bezüglich der Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger entfällt die Nachdeklarationsbegrenzung.
- 3. Objektivierung des Verstoßzeitpunktes
 - 3.1 Findet der Verstoß in einer schriftlichen Unterlage (welcher Art auch immer) seine Begründung, so gilt er in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer diese Unterlage unterfertigt.
 - 3.2 In allen anderen Fällen gilt der Verstoß in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem der Versicherungsnehmer die fehlerhafte Anordnung oder Äußerung abgibt oder Handlung setzt.
 - 3.3 Ist ein Schaden auf eine Unterlassung zurückzuführen, so gilt der Verstoß im Zweifel in dem Zeitpunkt als gesetzt, in dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 4. Serienschaden
 - 4.1 Ein Serienschaden wird auf den Zeitpunkt bezogen, in dem der erste Verstoß im Rahmen der Serie vom Versicherungsnehmer gesetzt worden ist, wobei der in diesem Zeitpunkt vereinbarte Umfang des Versicherungsschutzes maßgebend ist.
 - 4.2 Wird der Versicherungsvertrag gemäß Art. 13 gekündigt, so besteht nicht nur für die während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes, sondern auch für die nach Beendigung des Versicherungsvertrages gesetzten Verstöße im Rahmen der Serie Versicherungsschutz.

ARTIKEL 7

BETRAGLICHE BEGRENZUNG DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

- 1. Versicherungssumme
 - 1.1 Die Versicherungssumme stellt die Höchstleistung des Versicherers für einen Versicherungsfall dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere schadenersatzpflichtige Personen erstreckt.
 - 1.2 Die Versicherungssumme gilt für Personenschäden, Sachschäden und reine Vermögensschäden zusammen (Pauschalversicherungssumme).
- 2. Jahreshöchstleistung
 - 2.1 Der Versicherer leistet für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres höchstens das Dreifache der jeweils maßgebenden Versicherungssumme.

2.2 Bei Inanspruchnahme wegen der Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger entfällt die Jahreshöchstleistung.

3. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

3.1 Wenn die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten im Innenverhältnis aufgeteilt sind und der geltend gemachte Schaden bzw. ein Teil davon dem Versicherungsnehmer eindeutig zugeordnet werden kann, besteht Deckung im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages (Pkt. 7.1. und 7.2.) für den vollen Schaden, der vom Versicherungsnehmer verursacht wurde.

3.2 Wenn die Aufgaben im Innenverhältnis nicht aufgeteilt sind, bleibt bei solidarischer Inanspruchnahme die Deckungspflicht des Versicherers auf den Teil des Schadens beschränkt, welcher der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers im Innenverhältnis entspricht. Sind prozentuelle Anteile nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner des Solidarschuldverhältnisses.

4. Rettungskosten; Kosten

4.1 Die Versicherung umfasst den Ersatz von Rettungskosten.

4.2 Die Versicherung umfasst ferner die den Umständen nach gebotenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Feststellung und Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzpflicht, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unberechtigt erweist.

4.3 Die Versicherung umfasst weiters die Kosten der Verteidigung in einem Straf- oder Disziplinarverfahren, sofern das Verhalten des Versicherungsnehmers auch zivilrechtliche Schadenersatzverpflichtungen nach sich ziehen könnte. Schließt sich der Geschädigte dem Strafverfahren als Privatbeteiligter an, ist jedenfalls Versicherungsdeckung im Rahmen der Versicherungsbedingungen zu gewähren.

4.4 Die Kosten gemäß Pkt. 7.4.1 - 7.4.3 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

5. Hinterlegung; Sicherheitsleistung

An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung einer Schadenersatzverpflichtung vorzunehmen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.

6. Rentenzahlungen

Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck aufgrund der österreichischen Sterbetafel OEM 80/82 und eines Zinsfußes von jährlich 3 % ermittelt (siehe Rententafel).

7. Behinderungen im Versicherungsfall

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Schadenersatzanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Widerstand des Versicherungsnehmers scheitert und der Versicherer mittels eingeschriebenen Briefes die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, hat der Versicherer für den von der erwähnten Erklärung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

ARTIKEL 8

AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

1. Vorsatz

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen der Personen, die den Schaden, für den sie von einem Dritten verantwortlich gemacht werden, rechtswidrig und vorsätzlich herbeigeführt haben. Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde (z.B. durch bewusstes Abweichen von Rechtsnormen; bzw. im Hinblick auf die Wahl einer kosten- oder zeitsparenden Arbeitsweise).

2. Eigenschäden

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

2.1 dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;

2.2 Gesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, und zwar im Ausmaß der prozentuellen Beteiligung des Versicherungsnehmers an diesen Gesellschaften.

Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter dem Versicherungsnehmer gleichgehalten.

3. Angehörige, Gesellschafter

Es besteht kein Versicherungsschutz aus Schäden, die zugefügt werden

3.1 Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister; außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);

3.2 Gesellschaftern des Versicherungsnehmers.

4. Kriegsrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden, die entstehen durch Gewalthandlungen von Staaten oder gegen Staaten und ihre Organe, Gewalthandlungen von politischen und terroristischen Organisationen, Gewalthandlungen anlässlich öffentlicher Versammlungen, Kundgebungen und Aufmärschen sowie Gewalthandlungen anlässlich von Streiks und Aussperrungen.

5. Atomrisiken

5.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Auswirkungen der Atomenergie stehen.

5.2 Dieser Ausschluß gilt nicht für Innehabung und Verwendung von Radionukliden.

6. Kraftfahrzeugrisiken

6.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen verursachen durch Haltung oder Verwendung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung oder ihrer Verwendung im Rahmen des versicherten Risikos ein behördliches Kennzeichen tragen müssen oder tatsächlich tragen.

6.2 Dieser Ausschluss bezieht sich jedoch nicht auf die Verwendung von Kraftfahrzeugen als ortsgebundene Kraftquelle.

6.3 Die Begriffe Kraftfahrzeug, Anhänger und behördliche Kennzeichen sind im Sinne des Kraftfahrgesetzes (BGBl. Nr. 267/1967) in der jeweils geltenden Fassung auszulegen.

7. Luftfahrzeugrisiken

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden durch Haltung oder Verwendung von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes (BGBl. Nr. 253/1957) in der jeweils geltenden Fassung.

8. Leasing, Leihe, Miete, Pacht

- 8.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben.
- 8.2 Schäden an für berufliche oder betriebliche Zwecke gemieteten oder geleasten Gebäuden oder Räumen sind jedoch versichert. Ausgenommen bleiben aber:
 - 8.2.1 Schadenersatzverpflichtungen aus Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
 - 8.2.2 Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
 - 8.2.3 Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer dafür besonders versichern kann.
 - 8.2.4 Diese Ausschlüsse gelten nicht bei Schäden durch Feuer, Explosion, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl.

9. Schäden an eigener Leistung

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf die vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) zu erbringende Leistungen; Folgeschäden sind im Rahmen des Vertrages mitversichert.

10. Reine Vermögensschäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen reiner Vermögensschäden aus

- 10.1 Tätigkeiten des Versicherungsnehmers als Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsführer, Leiter, Syndikus oder Angestellter von Gesellschaften, Genossenschaften, Verbänden, Vereinen und Unternehmungen welcher Art auch immer;
- 10.2 Versäumnis von Terminen für die Lieferung von Plänen und Zeichnungen, soweit diese Termine nicht durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid gestellt sind;
- 10.3 Erklärungen über die Dauer der Bauzeit und über Lieferfristen;
- 10.4 Finanzierungs-, Geld-, Kredit- (Darlehen-, Hypothekar-), Termin- oder Wertpapiergeschäften;
- 10.5 Verletzung von Marken-, Muster-, Patent- oder Urheberrechten (gewerblichen Schutzrechten);

- 10.6 aus der Überschreitung von Voranschlägen, soweit sich diese rein kalkulatorisch ergeben und nicht auf Baumängel oder -schäden zurückzuführen sind. Auch bei Überschreitung von Voranschlägen durch Baumängel oder -schäden erfolgt für jenen Teil an Mehrkosten keine Deckung durch Zahlung, der auch ohne Fehler aufzuwenden gewesen wäre (=Sowieso-Kosten). Die Abwehr von Ansprüchen aus dem Titel "Sowieso-Kosten" fällt jedoch unter den Versicherungsschutz.
- 10.7 Einbußen bei Krediten oder Kapitalinvestitionen;
- 10.8 Veruntreuung seitens des Personals des Versicherungsnehmers oder anderer Personen, deren er sich bedient.
11. Geld, Wechsel, Wertpapiere, Wertzeichen
- 11.1 Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen von Geld, Wechsel, Wertpapieren und Wertzeichen.
- 11.2 Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht für Verstöße beim Buchungsvorgang, bei der Kassenführung oder beim Zahlungsakt und nicht für den Verlust von Skonto aufgrund verspäteter Rechnungsprüfung.
12. Asbestausschluss

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien jeglicher Art zurückzuführen sind oder mit diesen im Zusammenhang stehen.

ARTIKEL 9

OBLIEGENHEITEN; VOLLMACHT DES VERSICHERERS

1. Obliegenheiten
- Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:
- 1.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.
- 1.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

- 1.3 Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären.
 - 1.4 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich. Insbesondere sind anzuzeigen:
 - 1.4.1 der Versicherungsfall;
 - 1.4.2 die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
 - 1.4.3 die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungsstraf- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
 - 1.4.4 alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
 - 1.5 Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
 - 1.6 Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
 - 1.7 Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
 - 1.8 Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen - es sei denn, der Versicherungsnehmer konnte die Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern - oder zu vergleichen.
2. Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, im Rahmen seiner Verpflichtung zur Leistung alle ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

ARTIKEL 10

ABTRETUNG DES VERSICHERUNGSANSPRUCHES

Der Versicherungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

ARTIKEL 11

VERSICHERUNG FÜR FREMDE RECHNUNG

Soweit die Versicherung neben Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers selbst auch Schadenersatzverpflichtungen anderer Personen umfasst, sind alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäß anzuwenden; sie sind neben dem Versicherungsnehmer im gleichen Umfang wie dieser für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

ARTIKEL 12

VERSICHERUNGSPERIODE, PRÄMIE

1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für eine kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

2. Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsnehmer hat die erste oder einmalige Prämie einschließlich Nebengebühren unverzüglich nach Aushändigung der Polizza zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Polizza nach diesem Zeitpunkt ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkt.

2.2 Folgeprämien einschließlich Nebengebühren sind zu den in der Polizza festgesetzten Zeitpunkten zu entrichten.

2.3 Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39 und 39 a VersVG. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres nach Ablauf der nach § 39 VersVG gesetzten Zahlungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

3. Prämienregulierung

- 3.1 Die Prämie wird auf Basis des Jahreshonorarumsatzes berechnet. Planungsweitergaben (Durchläufer) sind nur mit 40 % zu berücksichtigen. Der Bemessung der Prämie wird zunächst eine den zu erwartenden Verhältnissen entsprechende Größe zugrundegelegt.
- 3.2 Nach Ablauf einer jeden Versicherungsperiode hat der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Anfrage des Versicherers nachzukommen.
- 3.3 Der Versicherer hat nach Empfang der Angaben des Versicherungsnehmers die endgültige Abrechnung vorzunehmen; der Mehr- oder Minderbetrag an Prämie ist einen Monat nach Empfang der Abrechnung fällig.
- 3.4 Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen oder eine Vertragsstrafe einzuheben. Diese Vertragsstrafe beträgt, wenn die ausständigen Angaben die erste Jahresprämie oder die Prämie für eine Versicherungsdauer von weniger als einem Jahr betreffen, so viel wie jene Prämie, die erstmals zur Vorschreibung gelangt ist, andernfalls so viel wie die Prämie für jenes Versicherungsjahr, das dem abzurechnenden Versicherungsjahr unmittelbar vorangeht. Die Vertragsstrafe gilt als Prämie.
- 3.5 Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.
- 3.6 Hat der Versicherungsnehmer schuldhaft unrichtige Angaben gemacht, so ist der Versicherer ab jenem Zeitpunkt von der Verpflichtung zur Leistung frei, in welchem der Versicherungsnehmer die richtigen Angaben spätestens zu machen gehabt hätte. Die Leistungsfreiheit endet mit Einlangen der richtigen Angaben beim Versicherer.

4. Begriffsbestimmung

Umsatz (Honorar)

Unter dem Jahres-Umsatz ist die Summe aller Entgelte für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zu verstehen, die ein Unternehmen in den Ländern, auf die sich der örtliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes erstreckt, ausführt, exklusive der Erlöse aus Lizenzen, aus Veräußerungen eines Betriebes oder Teilbetriebes sowie aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 4 UStG 1972); Umsatz ohne Mehrwertsteuer.

5. Indexvereinbarung

Jahresvorausprämie und Mindestprämie sind nach dem VPI (VPI 2007) wertgesichert.

Im gleichen Maße, wie sich der VPI, der für den Monat Juli eines Jahres verlautbart wird, vom VPI des Monat Juli des vorangegangenen Jahres unterscheidet, verändert sich die Jahresprämie im folgenden Kalenderjahr.

ARTIKEL 13

VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

1. Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf die in der Polizza festgesetzte Zeit abgeschlossen. Beträgt diese mindestens ein Jahr, so gilt das Versicherungsverhältnis jedesmal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht mindestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist.

2. Kündigung im Versicherungsfall

Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Vertrag sowohl vom Versicherungsnehmer als auch vom Versicherer gekündigt werden, und zwar innerhalb eines Monats ab Anerkennung oder Ablehnung des Versicherungsschutzes durch den Versicherer (Kündigungsfrist und –termin gemäß § 158 VersVG).

Diese Vereinbarung kommt ab dem vierten gemeldeten Schadensfall (keine Vorsichtsmeldung) zum Tragen.

3. Konkurs, Ausgleich des Versicherungsnehmers

Der Versicherer kann nach Eröffnung des Konkurses oder des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen.

4. Risikowegfall

Fällt ein versichertes Risiko vollständig und dauernd weg, so erlischt die Versicherung bezüglich dieses Risikos. Ruhende Befugnis ist kein Risikowegfall.

Die Einschränkung der behördlichen Zulassung bewirkt die Einschränkung des Versicherungsvertrages auf den verbleibenden Umfang.

5. Prämien bei Kündigung

- 5.1 Bei Kündigung nach Pkt. 13.2. und 13.3. sowie bei Risikowegfall nach Pkt. 13.4. gebührt dem Versicherer nur jener Teil der Prämie, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.
- 5.2 Eine Kündigung nach Pkt. 13.2. und 13.3. oder ein Risikowegfall nach Pkt. 13.4. schließt die Anwendung der Bestimmungen des Art. 12, Pkt. 3. nicht aus.

6. Dauerrabatt

- 6.1 Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, so kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum geschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.
- 6.2 Wird der Versicherungsvertrag gemäß Pkt. 13.2. bzw. 13.3. vom Versicherer gekündigt, so kann eine solche Nachzahlung nicht gefordert werden.

ARTIKEL 14**RECHTSSTREITIGKEITEN AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG****1. Recht, Gerichtsstand**

Für die aus diesem Versicherungsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist österreichisches Recht anzuwenden. Neben den gesetzlich zuständigen Gerichten ist das Gericht des inländischen Wohnsitzes des Versicherungsnehmers zuständig.

2. Schiedsgericht

Der Spruch eines Schiedsgerichtes in Fragen der Haftung des Versicherungsnehmers dem Grunde und / oder der Höhe nach ist für die Leistungspflicht des Versicherers im Rahmen dieses Versicherungsvertrages verbindlich, sofern dem Schiedsgerichtsverfahren die Regelungen gemäß §§ 577 ff ZPO zugrunde liegen.

ARTIKEL 15**SCHRIFTLICHE FORM DER ERKLÄRUNGEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS**

Soweit in den Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bedürfen sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers an den Versicherer der Schriftform.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Bernhard Seidl-Brodmann

Tel: 05 7800 462

Fax: 05 7800 6462

e-mail: b.seidl-brodmann@jahu.at

Udo Schnetzer

Tel: 05 7800 481

Fax: 05 7800 6481

e-mail: u.schnetzer@jahu.at

Roland Grumiller

Tel: 05 7800 460

Fax: 05 7800 6460

e-mail: r.grumiller@jahu.at

Anschrift:

Aon Jauch & Hübener GmbH
Michael-Gaismair-Straße 11
6020 Innsbruck

Aon Jauch & Hübener GmbH
Schlossplatz 13
6845 Hohenems